Deutscher Bundestag
6. Wahlperiode

Drucksache VI/1482

Sachgebiet 613

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/4 (IV/5) — 65304 — Zo 35/70

Bonn, den 26. November 1970

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 7 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) in der zur Zeit geltenden Fassung die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/70 — Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

mit Anlage und Begründung.

Die Verordnung ist am 18. September 1970 im Bundesgesetzblatt II Seite 970 verkündet worden.

Dem Herrn Präsidenten des Bundesrates ist die Verordnung gleichzeitig übersandt worden.

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. (0 22 29) 6 35 51

Verordnung zur Änderung des Deutschen Teil-Zolltarifs (Nr. 16/70 — Erhöhung des Zollkontingents für Bananen)

Auf Grund des § 77 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a des Zollgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 1970 (Bundesgesetzbl. I S. 529) verordnet die Bundesregierung:

§ 1

Im Deutschen Teil-Zolltarif (Bundesgesetzbl. 1968 II S. 1044) in der zur Zeit geltenden Fassung wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 im Anhang Zollkontingente/2 in der Bestimmung zu Tarifstelle 08.01-B (Bananen usw.) in der Spalte 2 (Warenbezeichnung) die Mengenangabe „356 000 t" ersetzt durch: „540 000 t".

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

(zu § 1)

(1) Die Bundesrepublik ist berechtigt, nach den Nummern 1 bis 5 des dem EWG-Vertrag anliegenden „Protokoll über das Zollkontingent für die Einfuhr von Bananen" für das Kalenderjahr 1970 ein zollfreies Kontingent für die Einfuhr von Bananen aus Drittländern zu eröffnen. Die Höhe des Zollkontingents richtet sich nach den Einfuhren im Kalenderjahr 1969.

(2) Aufgrund einer vorläufig geschätzten Einfuhrmenge für das Jahr 1969 wurde zunächst durch die Verordnung zur Änderung des Deutschen-Teil-Zolltarifs (Nr. 4/70 — Zollkontingent für Bananen) vom 3. Februar 1970 [1]) ein Zollkontingent in Höhe von 356 000 t eröffnet.

(3) Nach Vorliegen der endgültigen Einfuhrzahlen des Kalenderjahres 1969 wird zugleich unter Inanspruchnahme einer Erhöhung gemäß Nummer 6 des in Absatz 1 angeführten Protokolls die Kontingentsmenge auf insgesamt 540 000 t (348 000 t + 192 000 t) erhöht. Die in Nummer 6 des oben angeführten Protokolls geforderten Voraussetzungen sind erfüllt.

---

[1]) Bundesgesetzbl. II S. 45